

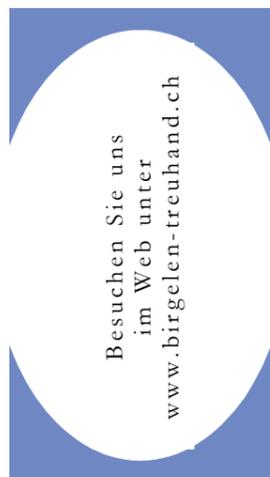
Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

Mitglied TREUHAND + KAMMER
Membre CHAMBRE + FIDUCIAIRE
Membro CAMERA + FIDUCIARIA



Meierhofer Treuhand AG
Ein Unternehmen der
Birgelen Group

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV

Der Bund soll eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben und damit die AHV und die Kantone unterstützen. Um dieser Forderung zum Durchbruch zu verhelfen, haben christliche und linke Parteien im August 2011 begonnen, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln. Sie haben bis am 16. Februar 2013 Zeit, die benötigten Unterschriften zusammenzutragen.

Besteuert werden sollen Nachlässe von über CHF 2 Mio. Der Steuersatz würde 20% betragen. Zwei Drittel der Erträge sollen der AHV zu Gute kommen. Ein Drittel sollen die Kantone erhalten.

Nicht besteuert würden Teile des Nachlasses

und Schenkungen an Ehegatten oder registrierte Partner des Erblassers sowie Zuwendungen an von der Steuer befreite juristische Personen.

Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Wird die Initiative angenommen, werden Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONEN - BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Steuerabzüge ab 2012</i>	1
<i>Registertauschung</i>	2
<i>Steuerabzüge ab 2012 (Fortsetzung)</i>	2
<i>Neue Schwellenwerte für Revisionspflicht in Kraft</i>	3
<i>Euro-Auszahlung der AHV-Rente in FZA-Staaten</i>	3
<i>Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das mit dem Schwimmen im Zürichsee kennen Sie ja bereits. Das Wasser ist warm und erfrischt schon nicht mehr richtig. Aber ich schwimme stur bis in den Oktober. In Mallorca lasse ich es dann ausklingen und der Winter steht vor der Tür. Aber es wird wieder Sommer!!!

Im letzten Bulletin hatte ich ganz vergessen, Ihnen von unserer Uganda-Reise zu erzählen. Wir hatten ein volles Programm. Die Gattin von Martin Steiner, Stella, eine Uganderin, hatte alle Register gezogen. Nach einer kurzen Verschnaufpause fuhren wir genau an Ostern in den Südwesten zu den Berggorillas. In einer wirklich zauberhaften Lodge auf ca. 2'500 Meter über Meer übernachteten wir und am Morgen um sechs Uhr ging es los. Meine Gattin, unsere beiden Kinder und Martin Steiner brachen auf (ich lag mit Fieber und so im Bett [Gott sei's gedankt]). Abends kurz nach vier Uhr schleppte sich die kleine Truppe zurück zur Lodge. Sechs Stunden hatten sie sich auf gut 3'000 Meter hinaufgekämpft. Nur Urwald, Schlamm und Dornengebüsch bildeten den Weg. Aber sie fanden die Gorillas. Meine Gattin, bewaffnet mit einem Zertifikat, meinte nur: Nie wieder! Mein Sohn Nicolas hatte es als Spaziergang empfunden. Lediglich, dass er die Kamera tragen musste und die um den Hals hängt immer hin und her baumelte, hatte er als störend empfunden. Mindestens haben wir so aber eine ganze Reihe von Fotos.

Eine weitere Safari brachte uns an den weissen Nil. Nach einer

Landpartie fuhren wir mit einem Schiff zu dem grossen Wasserfall. Ganze Herden von Rhinocerosse standen im Wasser und auch die Rettungsboote von Lacoste fehlten nicht. Das Ganze war eindrücklich.

Am interessantesten aber waren die Leute. Über Land liefen sie kolonnenweise mit Wasserkanistern auf dem Kopf am Strassenrand oder schoben ein Fahrrad vor sich her, das über und über mit Bananenstrüngen behängt war. Viele dieser Fahrräder waren echte Museumsstücke, die zum Teil mit exotischen Verstreben aus alten Geländern zusammengehalten wurden.

Glücklich erreichten wir am Schluss wieder Kampala, die Hauptstadt, wo wir in Stellas Haus, zusammen mit ihrem Hofstaat, der Hausvorsteherin, ihrer älteren Schwester, ihrer Tochter und zwei Söhnen und noch einigen mehr, die letzten Stunden unseres Aufenthaltes verbrachten.

Und nun, schon nach den Sommerferien, geht das Leben seinen Alltag. Aktuell schlagen wir uns mit Nachsteuer- und Bussenverfahren herum. Der Grund dafür ist, wie schon oft beschrieben, keine Ordnung in den Büchern. Sie wissen: Wir sind die Aufräumer vom Dienst. Sie werden alle zu uns kommen, früher oder später!

Wir alle wünschen Ihnen eine gute Zeit, einen angenehmen Herbst und vor allem die Gnade Ordnung zu schaffen oder zu halten. Wenn Sie Hilfe brauchen; wir stehen bereit.

Ihr Elmar Birgelen



Steuerabzüge ab 2012

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Der massgebende Indexstand per 30. Juni 2011 beträgt 161.9 Punkte (Basis



Dez. 1982 = 100), was gegenüber dem Vorjahr (Indexstand am 30. Juni 2010 = 161.0 Punkte) einer Erhöhung von 0.6% entspricht.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Registertäuschung

Im August haben zahlreiche Unternehmen in der Schweiz eine Rechnung über den Betrag von CHF 55 erhalten für die „Qualifikation“ ihres Eintrags im UID-Register. Das Register der Unternehmens-Identifikationsnummern (UID) ist jedoch kostenlos, wie das Bundesamt für Statistik (BFS) in seiner Medienmitteilung vom 16. August 2011 klargestellt hat. Da nach wie vor Unternehmen missverständliche Briefe erhalten und die irreführende Website immer noch online ist, handelt jetzt das BFS. Der private Betreiber des sogenannten „CHUID-Zentralregisters“ wurde per eingeschriebenen Brief unmissverständlich aufgefordert, sämtliche Dienstleistungen und Handlungen im Zusammenhang mit der UID-Nummer innerhalb von 10 Tagen komplett einzustellen. Andernfalls wird das BFS rechtliche Schritte einleiten.



Das BFS sieht sich zu dieser Massnahme veranlasst, weil täglich Anfragen von Unternehmen bei ihm eintreffen. Das Schreiben an die Firmen mit Einzahlungsschein, das dem BFS bislang nur in deutscher Sprache vorliegt, ist irreführend. Es verwendet den Namen des Bundesamtes für Statistik, legt eine Kopie eines offiziellen Informationsschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei, verwendet einen täuschend ähnlichen Domainnamen und gebraucht das Wort „Register“ in einer Art, die bei diversen Unternehmerinnen und Unternehmern zu Verwirrung geführt hat.

(Fortsetzung von Seite 1)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 18. August 2011 eine Verordnung mit den neuen Tarifen und Abzügen erlassen, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012. Auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden die neuen Abzüge sowie eine übersichtliche Tarifabelle publiziert.

- Folgende Abzüge sollen angepasst werden:
- Zweiverdienerabzug (50% vom niedrigeren Erwerbseinkommen) von bisher min. CHF 8'100 und max. CHF 13'200 auf neu min. CHF 8'100 und max. CHF 13'400
 - Kinderdrittbetreuungskostenabzug von max. CHF 10'000 auf max. CHF 10'100
 - Kinderabzug sowie auch Unterstützungsabzug von CHF 6'400 auf CHF 6'500



Klarstellungen des BFS

Das BFS möchte in Erinnerung rufen, dass keinerlei Verbindungen zwischen diesem privaten Absender und seinen Tätigkeiten bestehen. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) am 1. Januar 2011 hat das BFS über 750'000 Unternehmen in der Schweiz eine UID-Nummer zugeteilt und diese per Brief den betroffenen Unternehmen kommuniziert. Für die Unternehmen besteht keinerlei Zahlungs- oder Handlungspflicht.

Informationen zur UID

Die UID ist eine 9-stellige Nummer, welche vom BFS vergeben wird und löst schrittweise die zahlreichen in der Verwaltung verwendeten Identifikationsnummern ab, wie zum Beispiel die Mehrwertsteuernummer, die Handelsregisternummer, etc. Die alte MWST-Nummer kann noch bis Ende 2013 weiterverwendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Unternehmen wahlweise die alte 6-stellige Nummer (MWST 123 456) oder die neue UID (CHE-123.456.789 MWST) benutzen. Ab spätestens Ende 2015 wird die UID in der gesamten Bundesverwaltung sowie in den kantonalen und kommunalen Verwaltungen verwendet werden.

Neben dem Zugang zum UID-Register sind unter www.uid.ch weitergehende Informationen zur UID verfügbar.

Quellenangabe: Medienmitteilung BFS vom 13.09.2011

- beim Elterntarif erhöht sich der Abzug vom Steuerbetrag von CHF 250 auf CHF 251 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Pauschalabzüge für Berufskosten

Auf Grund der geringen Teuerung erfahren die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2012 **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr.

Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich ebenfalls **keine Anpassungen**. Damit gelten weiterhin die Merkblätter N1/2007 für Selbständig-erwerbende, N2/2007 für Arbeitnehmende und NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft.

Quellenangabe: Rundschreiben ESTV vom 06.09.2011

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Ihre sichere und unabhängige Privatbank.

Maerki Baumann & Co. AG
Dreikönigstrasse 6
8002 Zürich
Tel. 044 286 25 25
info@maerki-baumann.ch
www.maerki-baumann.ch

MAERKI BAUMANN & CO. AG
PRIVATBANK

Neue Schwellenwerte für Revisionspflicht in Kraft

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 beschlossen, die Schwellenwerte für die Bestimmung der Revisionsart (Ordentliche Revision vs. Eingeschränkte Revision) auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen, sofern das Referendum nicht ergriffen wird.

Mit Wirkung ab Geschäftsjahren beginnend am 1. Januar 2012 oder später bestimmt sich die Revisionsart nach den geänderten Schwellenwerten. Damit eine Eingeschränkte Revision angewendet werden kann, dürfen zwei der drei Grössen in zwei Folgejahren nicht überschritten werden: Bilanzsumme von CHF 20 Mio. (bisher CHF 10 Mio.), Umsatz von CHF 40 Mio. (bisher CHF 20 Mio.) oder 250 Vollzeitstellen (bisher 50 Vollzeitstellen).

Die massgebenden Geschäftsjahre, welche für die Beurteilung der Überschreitung der Schwellenwerte herangezogen werden, sind das Berichtsjahr und das Vorjahr. Konkret: Wenn im Jahresabschluss 2012 (Prüfjahr) und 2011 (Vorjahr) zwei von drei der geänderten Schwellenwerte nicht überschritten werden, so kann für das Geschäftsjahr 2012 eine Eingeschränkte Revision angewendet werden.

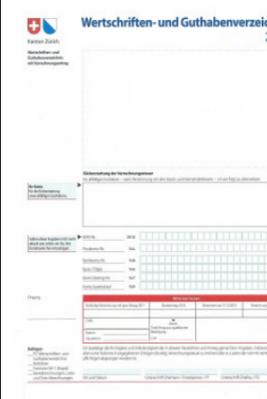
Die bisherige Betrachtungsweise (zwei Beobachtungsjahre, Umstellung auf Jahr 3) entfällt. Für die Vorbereitung einer möglichen Umstellung bleibt wenig Zeit. So weiss die Generalversammlung im Zeitpunkt der Wahl

der Revisionsstelle unter Umständen noch nicht, ob der Abschluss „ordentlich“ oder „eingeschränkt“ zu prüfen ist.

Die vom Bundesrat beschlossene Umstellung auf die neuen Grössenkriterien 20/40/250 bezieht sich nur auf Gesellschaften, die nach dem schweizerischen Aktienrecht zu prüfen sind. Es handelt sich – ausser den Aktiengesellschaften – im Wesentlichen um Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Stiftungen.

Für Prüfungen bei Vereinen bleibt es bei den alten Schwellenwerten 10/20/50; bei Unterschreitung dieser Werte entfällt die Revisionspflicht und bei Überschreitung ist eine Ordentliche Revision anzuwenden. Die neuen Schwellenwerte haben auch keinen Einfluss auf die Definition von KMU (20/40/200) gemäss Fusionsgesetz, welche die Grundlage für die Anwendung von verfahrensmässigen Erleichterungen für Umstrukturierungen nach dem FusG (so unter anderem auch in Bezug auf Prüfungen) ist. Unverändert bleiben auch die Werte für die Bestimmung der Konzernrechnungspflicht (10/20/200). Hier liegt wohl eine Regelungslücke vor: Da die Konzernrechnungspflicht eine Ordentliche Revision verlangt, kann in diesem Fall die mit der Erhöhung der Schwellenwerte angestrebte Erleichterung für KMU nicht erreicht werden.

Quellenangabe: Newsletter Treuhand|Suisse vom 07.09.2011



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.

Euro-Auszahlung der AHV-Rente in FZA-Staaten



Die Schweiz darf Versicherter in einem FZA-Staat die AHV-Rente in Euro auszahlen. Eine Slowenin hatte vor Bundesgericht erfolglos verlangt, dass ihr die Rente weiter in Franken überwiesen wird.

Die Betroffene hatte ihre Rente bis Juni 2006 in Schweizer Franken erhalten, danach in Euro. Sie verlangte die weitere Auszahlung in Schweizer Franken, da sie in Slowenien einen besseren Wechselkurs erhalte und den günstigsten Zeitpunkt selbst bestimmen könne.

Laut Bundesgericht sagt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU zwar nichts dazu, in welcher Wäh-

rung eine Altersrente in einen Mitgliedstaat zu überweisen ist. Die Rechtsanwendung der Europäischen Union spreche aber dafür, dass die Zahlung in der Währung des Wohnsitzstaates erfolge. Auch mit Blick auf Schweizer Recht sei die Schweizerische Ausgleichskasse berechtigt, die Rente in Euro zu zahlen. Zu beachten sei allerdings, dass der Euro in Slowenien erst Anfang 2007 die bisherige Währung Tolar abgelöst habe. Die Umstellung auf Euro bereits per Juni 2006 sei deshalb verfrüht gewesen und der Frau CHF 140 für den von ihr behaupteten Nachteil nachzuzahlen. Ob eine Rentenauszahlung in Euro allerdings überhaupt mit finanziellen Nachteilen verbunden ist, ist laut dem Gericht eher zu bezweifeln.

Quellenangabe: Jusletter, 08.08.2011